

**Beratung der Wirtschaftspolitischen Sprecher am 29. Juni 2015 in Berlin
Einführungsvortrag:**

Soziale Lage der Selbständigen

Seit Jahren wird insbesondere unter den kleinen Unternehmern die Frage der sozialen Absicherung bei Krankheit, Insolvenz sowie Altersvorsorge diskutiert. Dies betrifft sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler, Einzelunternehmer, die so genannten Solo-Selbständigen und auch Unternehmer mit Mitarbeitern sowie Gesellschafter-Geschäftsführer von kleinen GmbH, die sozialrechtlich als Selbständige eingestuft werden. Neben den in den Sozialgesetzbüchern (SGB) enthaltenen Möglichkeiten zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung gibt es auch eine Reihe von Möglichkeiten, die seitens der privaten Versicherungswirtschaft angeboten werden. Möglichkeiten der eigenen Vorsorge gibt es (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) genügend – das Problem liegt in der Finanzierbarkeit dieser Vorsorgeaufwendungen für viele Kleinunternehmer. Die gesetzliche Sozialversicherung wurde durch Bismarck vor über 100 Jahren für Arbeitnehmer begründet. Es stellt sich daher die Frage, kann sie auch eine Vorsorgemöglichkeit für Selbständige sein und wenn ja, unter welchen Bedingungen? Grundthese unserer Auffassungen ist, dass es auch für Selbständige einen Platz in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Sozialversicherung geben muss. Das SGB I formuliert im § 4 „Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.“

Der OWUS-Stammtisch in Markkleeberg hat dazu 2010 eine Initiative ergriffen und wir versuchen seit nunmehr 5 Jahren dieses Thema in der Politik zu plazieren. In der vergangenen Legislaturperiode hatte die Bundestagsfraktion der LINKE dies im Januar 2013 mit dem Beschluss von Hannover „Sozialstaat für Selbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler“ aufgegriffen. Die Ko-Vorsitzende der Partei Katja Kipping – damals noch sozialpolitische Sprecherin der Fraktion - gab ebenfalls im Januar 2013 eine Erklärung „Soziale Sicherheit auch für Selbständige“ ab. Im März 2013 gab es im zuständigen Arbeitskreis IV ein Fachgespräch zu diesem Thema. Seit über 2 Jahren ruht jedoch dieses Thema, die neue Bundestagsfraktion hat sich ihm trotz mehrfacher Nachfragen unsererseits - auch gegenüber dem Fraktionsvorsitzenden – bisher nicht wieder angenommen. Eine Anfrage beim Bundeswirtschaftsminister im August vorigen Jahres wurde im November mit den Worten „Für die laufende Legislaturperiode hat sich die Regierungskoalition bereits auf eine Vielzahl anderweitiger sozial- und rentenpolitischer Reformvorhaben verständigt, die prioritär verfolgt werden. Insofern sind gesetzliche Maßnahmen zur Alterssicherung von Selbständigen in dieser Legislaturperiode eher nicht zu erwarten.“ Ähnlich äußerte sich die Mittelstandsbeauftragte des Ministers, Frau StS Gleicke, vor 14 Tagen am Rande der Ost-Anhörung der Bundestagsfraktion DIE LINKE. Sie verwies dabei auch auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Sicherung. Deshalb nochmals vielen Dank für die Möglichkeit, heute dieses Thema erneut auf die Tagesordnung linker Politik zu setzen.

Wie ist nun die Lage unter den kleinen Selbständigen?

Der Sozialbeirat der Bundesregierung stellte in seinem Gutachten vom Dezember 2009 fest, dass zwei bis drei Millionen Selbständige ohne obligatorische Altersversorgung sind und schlug eine Pflichtversicherung für alle Unternehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung vor (z. Zt. 18,7% des Einkommens).¹ An diesen Zahlen dürfte sich bis heute nicht allzu viel geändert haben. Der Versuch der damaligen Arbeitsministerin Frau von der Leyen eine durchgängige Rentenpflichtversicherung zu installieren ist u.a. an der Höhe des angedachten Mindestbeitrages von 400 Euro im Monat gescheitert und in der Versenkung verschwunden. In der Online-Ausgabe von „Impulse“ im Februar diesen Jahres wurde berichtet, dass bei Eröffnung einer Arztpraxis für Obdachlose und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein plötzlich auch Unternehmer ohne Krankenversicherung erschienen². Jutta Matuschek hatte im April vorigen Jahres im Abgeordnetenhaus eine schriftliche Anfrage gestellt zum Thema „Wie geht es den vielen Kleinen in der Berliner Wirtschaft?“. Die Antwort des Senats war ernüchternd. 2009 (neuere Angaben lagen dem Senat damals nicht vor) gab es in Berlin ca. 160.000 Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 Euro. Dazu kamen ca. 60.000 Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 50.000 Euro. Diese Zahlen sind auf den ersten Blick kein Problem, da auch Nebengewerbe in diesen Zahlen enthalten ist. Bekanntermaßen ist jede Photovoltaik-Anlage auf einem privaten Eigenheim ein Gewerbebetrieb und auch jede Avon-Beraterin. Kritischer ist dann schon die Beantwortung der nächsten Frage zu sehen - wie viele Selbständige beziehen ergänzenden Leistungen nach SGB II? Danach gab es in Berlin im November 2013 ca. 23.000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem selbständigen Alg II-Bezieher. Und die letzte

¹ http://www.sozialbeirat.de/files/sozialbeirat_gutachten_2009_1.pdf

² <https://www.impulse.de/finanzen-vorsorge/ploetzlich-ohne-krankenversicherung-ein-arzt-hilft-unternehmern/2046974/>

Zahl aus der Antwort der Senatsverwaltung zur Einkommenssituation selbständig Erwerbstätiger im Jahre 2012 – das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen (als Summe aller Einnahmen, einschließlich Transferleistungen) lag bei 1.525 Euro. 32% der betreffenden Personen gaben ein persönliches Nettoeinkommen unter 1.100 Euro monatlich an. Soweit zu einigen statistischen Daten. Bei einem Besuch von Minister Gabriel im August 2014 an der Filmuniversität Babelsberg erklärten die Studenten, dass sie nach ihrem Abschluss mit großer Sicherheit keine klassische Festanstellung erhalten werden. Sie wurden in der Presse mit den Worten zitiert “Können wir unser Sozialversicherungssystem so verändern, dass es auch auf solche Berufe passt?” OWUS wandte sich daraufhin an den Minister, die Antwort hatte ich bereits eingangs zitiert.

Wir haben es also bei der sozialen Absicherung mit 2 Problemen zu tun – es sind zunächst mal die Erwerbsbiographien mit dem Wechsel zwischen nichtselbständiger und selbständiger Tätigkeit und damit der Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme oder eben die Nichteinbeziehung. Und zum anderen ist es die Einkommenssituation vieler kleiner Unternehmer und Freiberufler. Ich denke dabei z.B. an die zahlreichen Sub-Unternehmer in der Baubranche und im Dienstleistungsbereich, aber auch an Künstler und andere kreativ Tätige sowie neuerdings an die Internet-Selbständigen. Die zahlreichen Kleinunternehmer, die ebenfalls als prekär Beschäftigte bezeichnet werden können, bewegen sich und damit auch ihre Familien häufig außerhalb jeglicher ausreichender Vorsorge. Soziale Probleme und Altersarmut sind vorprogrammiert.³

In denen bei OWUS seit 2010 geführten Diskussionen haben wir vor allem auf die Finanzierbarkeit hingewiesen. Da der Arbeitgeberanteil der solidarischen, weitestgehend (noch) paritätisch finanzierten Sozialversicherung für Unternehmer entfällt, müssen diese die Beiträge aus eigener wirtschaftlicher Kraft erbringen. Bezogen auf den Gewinn als Einkommen⁴ wären dies bei den aktuellen Beitragssätzen ca. 39% (ohne Umlagen) für die Kranken- und Pflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die Rentenversicherung, um gesetzlich vorgesehene Leistungen zu erhalten. Dazu kommen dann noch Aufwendungen für die Unfallversicherung, eine zusätzliche private Rentenversicherung als notwendige 2. Säule der Altersvorsorge, die Absicherung von nicht mehr im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthaltenen Leistungen. Empfohlen wird eine zusätzliche private Pflegeversicherung. Ohne viel Phantasie entsteht da schnell eine Belastung von 50% und mehr, bezogen auf den Gewinn. Kein Wunder, dass viele Kleinunternehmer schlicht und einfach chronisch unterversichert sind oder sich auf eine zunächst als preiswerter erscheinende ausschließlich private Versicherungslösung einlassen.

Dieses Problem wurde auch von der Politik erkannt, die Lösungsansätze sind jedoch eher marginal oder unrealistisch. Für die Krankenversicherung wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Modelle von der Kopfpauschale bis zur Bürgerversicherung diskutiert. Alle diese Initiativen sind lobenswert, beinhalten jedoch nur punktuelle Veränderungen. Das generelle Problem der Finanzierbarkeit einer ausreichenden Vorsorge bleibt häufig unberücksichtigt. Das war auch bei der Fachberatung in der Bundestagsfraktion im März 2013 der Knackpunkt. Die Übernahme eines an der Künstlersozialabgabe orientierten Modells auch für den nichtkünstlerischen Bereich halten wir für nicht praktikabel. In meinem Vertrag als Lehrbeauftragter an Hochschulen steht z.B. drin, „Etwaige Forderungen der Sozialversicherungsträger hat der Auftragnehmer selbst zu begleichen.“ Und ich glaube kaum, dass der Hauptauftraggeber im Baugewerbe für seinen Subunternehmer zusätzlich Sozialabgaben übernehmen wird.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungen steht eine verbesserte Einbeziehung der Unternehmer in das gesetzliche System der Sozialversicherung, private Vorsorgelösungen sind nur als Ergänzung gedacht.

³ In der Wochenendausgabe der Berliner Zeitung vom 04./05. Juli 2015 wurde ausführlich unter der Überschrift „Freude aufs Baby und Angst um die Existenz“ über die Situation schwangerer Freiberuflerinnen berichtet.

⁴ Wobei die Frage noch zu beantworten wäre, ob tatsächlich der Gewinn die Bemessungsgrundlage ist (steuerrechtlich die Einkünfte) oder nicht wie bei Arbeitnehmern die Einnahmen; die SGB verwenden den Begriff der Einnahmen

Kranken- und Pflegeversicherung

Gewerbetreibende und andere Selbständige können bei Erfüllung der im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) enthaltenen Bedingungen eine freiwillige Krankenversicherung abschließen. Pflichtversichert sind lediglich Landwirte sowie Künstler und Publizisten. Freiwillig krankenversicherte Personen sind dann auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Somit steht Unternehmern formal gesehen bei Einhaltung der entsprechenden Bedingungen der Weg in die solidarische Kranken- und Pflegeversicherung offen. Das Problem ist jedoch die Beitragsberechnung nach § 240 SGB V. Dabei soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der freiwillig Versicherten zugrunde gelegt werden. „Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.“ (Abs. 2 Satz 1). Mit steuerrechtlichen Kategorien ausgedrückt sind bei abhängig Beschäftigten die Einnahmen (Bruttoarbeitslohn) Bemessungsgrundlage, bei Selbständigen können jedoch nicht die Betriebseinnahmen (Umsatz) zugrunde gelegt werden, sondern der Gewinn, also die Einkünfte.

Für den Laien unverständlich erfolgt dann die Erläuterung dieser Beitragsbemessung – pro Kalendertag sind dies mindestens 1/90 der monatlichen Bezugsgröße⁵. Für 2015 beträgt diese Bezugsgröße 2.835 Euro im Monat (34.020 Euro im Jahr). In den neuen Bundesländern liegt die Bezugsgröße für Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 2.415 Euro (28.980 Euro/Jahr). D. h. die Mindestbemessungsgrenze für freiwillig Versicherte liegt 2015 bei 945 Euro pro Monat (805 Euro in RV und AV - Ost). Für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige gilt allerdings pro Tag eine höhere Bemessungsgrenze – 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, bei Nachweis niedriger Einnahmen mindestens jedoch 1/40 der monatlichen Bezugsgröße. Für 2015 sind dies demzufolge pro Monat mindestens 2.126,25 Euro (1.811,25 EUR in RV/AV). Das gleiche gilt auch für die Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung. Das bedeutet also, ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger muss in diesem Jahr mindestens 17,25% von 2.126,25 Euro für seine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen. Das sind je nach Krankenkasse ca. 366 Euro, ohne Anspruch auf Krankengeld. Ich erinnere an die eingangs genannten Zahlen zur Einkommenssituation zahlreicher Kleinstunternehmer.

Nach § 44 SGB V haben hauptberuflich selbständig Erwerbstätige keinen Anspruch auf Krankengeld, es sei denn der Versicherte gibt eine entsprechende Wahlerklärung ab. Dann wird ab dem 43. Krankheitstag Krankengeld gezahlt, die ersten 6 Wochen sind krankengeldfrei. Bei Arbeitnehmern zahlt da der Arbeitgeber, für Unternehmer dürften diese 6 Wochen umsatz- und damit einnahmefrei sein. Der monatliche Beitrag erhöht sich dann um weitere 13 Euro auf insgesamt ca. 380 Euro.

Damit werden also bei Unternehmern mit Einkommen unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte überhöhte Beiträge aufgrund unterstellter und nicht realer Verdienstverhältnisse eingefordert. Da in SGB V bzw. SGB XI der allgemeine Begriff der Einnahmen verwendet wird, sind neben den Einkünften aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender bzw. Freiberufler auch weitere Einkommensbestandteile als Bemessungsgrundlage heranzuziehen (Kapitalerträge, Mieteinnahmen). Bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt dies (bisher) nicht. Es ist damit kritisch zu hinterfragen, inwieweit dies überhaupt dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes Artikel 3 entspricht.

Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 02. September 2009 festgestellt, „dass auch für die Beitragsbemessung auf der Grundlage von § 240 SGB V für die Beitragsbemessung Selbständiger außer dem am Einkommensteuerrecht ausgerichteten Arbeitseinkommen derzeit kein gesetzlich oder anderweit geregelt System der Einkommensermittlung zur Verfügung steht, das verwaltungsmäßig durchführbar wäre und ohne unzumutbare Benachteiligung dieses Personenkreises verwirklicht werden könnte.“⁶

Vorschlag von OWUS

Die hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen werden in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie abhängig Beschäftigte aufgenommen. Dies bezieht ausdrücklich auch die Versicherung von Familienangehörigen (Familienversicherung nach § 10 SGB V) mit ein.

⁵ Nach § 18 SGB Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften) ist die Bezugsgröße das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr – für 2015 also der durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitslohn aller Arbeitnehmer 2013

⁶ <http://lexetius.com/2009,3781>

Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf Grundlage des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Gewinns, ohne unternehmensspezifische Hinzurechnungen oder Kürzungen sowie ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte bzw. Einnahmen. Die Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag sollte wie bei Überschreiten der Mini-Job-Grenze bei 450,01 Euro/Monat liegen. Ab diesem monatlichen Bruttolohn genießt ein Arbeitnehmer (und seine Familie) den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Die beitragsenkenden Regelungen zur Gleitzone bei Einnahmen bis 850 Euro sollten ebenfalls Anwendung finden. Alternativ wäre mindestens eine Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage auf 1/90 der Bezugsgröße eine Entlastung.

Grundlage der Beitragsbemessung ist der Gewinn des vorvergangenen Jahres gemäß Steuerbescheid (fiktiver Unternehmerlohn). Bis zur Unanfechtbarkeit dieses Steuerbescheides ist auch die Beitragsbemessung vorläufig. Die Beitragsberechnung für das laufende Jahr erfolgt auf Grundlage des vom Finanzamt für Steuervorauszahlungen zugrunde gelegten Gewinns. Wird keine Steuervorauszahlung festgesetzt, gilt der Gewinn des vorvergangenen Jahres als vorläufige Bemessungsgrenze. Bei begründeten wirtschaftlichen Härtefällen kann die vorläufige Beitragsbemessung auf Antrag korrigiert werden. Bei Existenzgründern wird bis zur Vorlage eines ersten Steuerbescheides die bei Anmeldung des Betriebes gemachte Gewinnschätzung zu Grunde gelegt.

Weicht der tatsächliche Gewinn von der vorläufigen Beitragsbemessung ab, ist eine Beitragsnachzahlung bzw. Beitragserstattung vorzusehen. Das ist bei der Besteuerung so, warum sollte es dann nicht auch bei der Verbeitragung so sein?

Auf Grundlage dieser Beitragsbemessung erfolgt auch die Berechnung des Krankengeldes bzw. des Krankengeldes zur Pflege erkrankter Kinder. Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen wäre allerdings eine nachträgliche Beitragsrückerstattung auf Grundlage eines niedrigen Gewinns auszuschließen.

Ein besonderes Problem stellen diejenigen dar, die in der Kostenfalle der Privaten Krankenversicherung sitzen. Die Möglichkeiten, einen Irrtum zu korrigieren und wieder in die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzukehren, sind begrenzt und ab einem bestimmten Alter völlig unmöglich. In der täglichen Praxis werden wir damit ständig konfrontiert. Die Argumentation dagegen ist bekannt – jung und dynamisch preiswert privatversichert, kommen die Zipperlein dann schnell in die gesetzliche Krankenkasse. Aber das Leben ist eben manchmal anders. Die Regierung schützt die Pfründe der Privaten Krankenversicherung und verweigert Einsichtigen die Re-Integration in die Solidargemeinschaft.

Arbeitslosenversicherung

Das SGB III (Arbeitsförderung) sieht keine Pflichtversicherung für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige vor. Somit ist dieser Personenkreis auch ohne Leistungsanspruch hinsichtlich Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld u.ä..

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist bei einer selbständigen Tätigkeit mit mehr als 15 Stunden pro Woche für Existenzgründer ein freiwilliges Versicherungspflichtverhältnis möglich. Dazu müssen jedoch eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht auf Antrag ist u.a., dass der Antragsteller entweder = innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens 12 Monate

oder

= unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder eine Entgeltersatzleistung nach SGB III bezogen hat. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden.

Für alle übrigen hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen besteht keine Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung.

Für die Beitragsbemessung bei Pflichtversicherung auf Antrag gilt unabhängig von den tatsächlichen Einnahmen gemäß § 345b SGB III die monatlichen Bezugsgröße – 2015 wäre dies in den neuen Bundesländern ein Mindestbeitrag von 72,45 Euro (3% von 2.415 Euro) bzw. 85,05 Euro in den alten Bundesländern. Für das erste Jahr nach Betriebsgründung halbiert sich dieser Beitrag (50% der Bezugsgröße).

Vorschlag von OWUS

Die hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen werden in die Arbeitslosenversicherung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie abhängig Beschäftigte aufgenommen. Die Beitragsberechnung erfolgt wie bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgeschlagen (siehe oben).

Der Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach §§ 117 ff. SGB III entsteht mit Abmeldung des Unternehmens entsprechend der Vorschriften der Gewerbeordnung bzw. Abgabenordnung. Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt auf Grundlage der beitragspflichtigen Einnahmen, die auch der Beitragsbemessung zu Grunde liegen.

Der Leistungsanspruch auf Kurzarbeiter- und Saisonkurzarbeitergeld sowie auf Insolvenzgeld wird auf Einzelunternehmer bzw. Mitunternehmer beschränkt, die eine bestimmte Größenklasse nicht überschreiten. Dieser Leistungsanspruch kann sich auf Kleinunternehmen i.S. der KMU-Definition der Europäischen Kommission beschränken.⁷

Der Leistungsanspruch auf Kurzarbeitergeld entsteht auch für den Unternehmer bei erheblichen Arbeitsausfall i.S.d. § 170 SGB III mit Eingang der Anzeige dieses Arbeitsanfalls gemäß § 171 SGB III. Der Leistungsanspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld nach §§ 175 ff. SGB III entsteht auch für den Unternehmer bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall

Der Leistungsanspruch auf Insolvenzgeld nach §§ 183 SGB III entsteht mit Stellung des Insolvenzantrages gemäß Insolvenzordnung.

Die Berechnung des Kurzarbeiter- bzw. Insolvenzgeldes erfolgt ebenfalls auf Grundlage der beitragspflichtigen Einnahmen, die der Beitragsbemessung zu Grunde liegen.

Das bei den vorgeschlagenen Mindestbeiträgen ein Anspruch auf SGB-III-Ersatzleistungen auf niedrigsten Niveau entsteht ist uns klar, aber die Weiterführung der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung ist gesichert. Und das Jobcenter muss sich kümmern, denn der Ex-Unternehmer ist dann auch Kunde.

⁷ Ein Kleinunternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.
http://europa.eu/legislation_summaries/enterprise/business_environment/n26026_de.htm

Rentenversicherung

Das SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) sieht im § 2 eine Pflichtversicherung für einige Gruppen hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger vor, u.a.

- = Lehrer und Erzieher ohne eigene Mitarbeiter
- = Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- = Handwerker (18 Pflichtjahre nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI)
- = arbeitnehmerähnliche Selbständige

Insgesamt ca. 400.000 Selbständige waren 2005 nach Angaben der KKH-Allianz⁸ in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, das sind 10% der Selbständigen. Dazu gehören auch Selbständige, die nach § 4 Abs. 2 SGB VI auf Antrag pflichtversichert sind.

Der Sozialbeirat der Bundesregierung stellte in seinem bereits genannten Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2009 vom Dezember 2009 fest: „Trotz vieler Reformen ist die Rentenversicherung im Wesentlichen eine Arbeitnehmersicherung geblieben. Es werden aber nicht alle abhängig Beschäftigten von der Rentenversicherung erfasst. Im Hinblick auf ihre anderweitige Versorgung sind Beamte und Richter sowie Berufssoldaten versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Selbständige sind in die Rentenversicherung nur ausnahmsweise einbezogen.“ „Der Sozialbeirat sieht sozialpolitischen Handlungsbedarf bei den Selbständigen, die nicht anderweitig sozial gesichert sind.“

Die Beiträge der hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen richten sich gemäß § 165 SGB VI ebenfalls nach ihrem Arbeitseinkommen. Dieses wird bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Selbständige können jedoch auch den Regelbeitrag auf Grundlage der Bezugsgröße zahlen, dieser Beitrag beträgt 2015 pro Monat 530,15 Euro im Rechtskreis West bzw. 451,60 EUR im Rechtskreis Ost. In den ersten drei Jahren nach Gründung kann der Existenzgründer den halben Regelbeitrag wählen. Die Beitragsbemessung erfolgt auf Grundlage des Steuerbescheides.

Damit wären wir unter den gegenwärtigen Bedingungen bei einer Vollversicherung im gesetzlichen Sozialversicherungssystem bei einer Gesamtbeitragsbelastung von ca. 890 Euro (alte Bundesländer 980 Euro).

Vorschlag von OWUS

Die hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen werden in die Rentenversicherung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie abhängig Beschäftigte aufgenommen. Die Beitragsberechnung erfolgt wie bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgeschlagen (siehe oben). Das bei den vorgeschlagenen Mindestbeiträgen Altersarmut nicht verhindert wird ist uns klar, auch 8,50 Euro Mindestlohn verhindern dies nicht bei Arbeitnehmern. Aber es werden Anwartschaften erworben bzw. gehen nicht verloren. Auch bei Wechsel der Form der Erwerbstätigkeit gibt es eine geschlossene „Rentenbiographie“, finanziell u.U. auf niedrigem Niveau.

Im Gutachten des Sozialbeirats wird auf die berufsständischen Versorgungswerke der so genannten verkammerten Berufe hingewiesen. Gemeint sind damit die Freien Berufe und ihre Versorgungswerke im Rahmen der Steuerberater-, Rechtsanwaltskammer usw.. Auch Gewerbetreibende sind „verkammert“ als Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer. Es sollte daher eine Lösung auch im Rahmen dieser Kammern nach dem Beispiel der Freien Berufe geprüft werden.

⁸ in KKH-Allianz Nachrichten 02/2010 Seite 7)

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im SGB IX (Unfallversicherung) geregelt. Die Details z.B. hinsichtlich der Versicherungsmöglichkeiten der Unternehmer sind jedoch in den Satzungen der 13 gewerblichen Berufsgenossenschaften geregelt. Einige Berufsgenossenschaften sehen eine Pflichtversicherung vor, andere eine freiwillige Unfallversicherung der Unternehmer.

Vorschlag von OWUS

Die hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen werden in die Unfallversicherung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie abhängig Beschäftigte aufgenommen. Die Beitragsberechnung erfolgt wie bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgeschlagen (siehe oben).

Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde die gesetzliche Sozialversicherung für Arbeitnehmer eingeführt. Die weitestgehend paritätische Finanzierung durch Versicherte und Arbeitgeber ist bei Unternehmern nicht anwendbar (eine Ausnahme besteht bei selbstständigen Künstlern und Publizisten gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz). Mit der Umsetzung der oben unterbreiteten Vorschläge wird zwar die Einbeziehung der hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme ermöglicht, das Problem der Beitragsbelastung mit derzeit nahezu 40% des Gewinns jedoch nicht. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Mindestbemessungsgrenze von 450,01 Euro bedeutet dies unter Anwendung der Gleitzone eine Beitragsbelastung von 135 Euro. Bei 1/30 der Bezugsgröße (945 Euro in KV/PV bzw. 805 Euro in RV/AV neue Bundesländer) läge die Beitragshöhe bei ca. 340 Euro im Monat (z.Zt. verlangt allein die Rentenversicherung in den neuen Bundesländern einen monatlichen Mindestbeitrag von 451 EUR). Damit wäre zwar eine Anwartschaft auf Mindestniveau begründet, aber keine echte soziale Absicherung bei längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter.

Die Erhebung eines „Arbeitgeber-“Anteils bei Kunden schließt sich für uns genauso aus wie die Übernahme dieses Beitragsanteils durch den Steuerzahler. Eine Möglichkeit der Subventionierung wie in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung sehen wir nicht. Eine solche Forderung wird von uns genauso wenig gestellt wie die nach einem gesetzlichen „Mindestlohn für Selbständige“. Eine zündende Idee zur Lösung haben wir bisher allerdings auch nicht. Aber die Anpassung der Mindestbemessungsgrundlagen würde schon für eine deutliche Entspannung sorgen. Eine teilweise Kompensation erscheint bedingt möglich, wenn der fiktive „Arbeitgeber-“Anteil als Betriebsausgabe Gewinn mindernd (und damit die Bemessungsgrundlage senkend) anerkannt würde. Bei Kapitalgesellschaften ist dies in Bezug auf die Sozialabgaben für Gesellschafter-Geschäftsführer gegeben. Allerdings würden sich auch die Leistungsansprüche damit verringern. Der „Arbeitnehmer-“ Anteil ist im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Regelungen wie bisher als Sonderausgaben beschränkt abzugsfähig. Bei den geringen Einkünften der Kleinstunternehmer bleibt dies jedoch meist ohne steuerliche Auswirkung.

Eine letzte Bemerkung – Deutschland ist nicht allein auf dieser Welt. Welche Erfahrungen gibt es jenseits unserer Landesgrenzen? In Österreich gibt es eigens für Unternehmer die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft. Mit den dabei gefundenen Formen sozialer Absicherung von Unternehmern nimmt Österreich unter 18 OECD-Ländern eine Spitzenstelle ein. Im Länderranking liegt es auf Platz 1 (88 von 100 Punkten), Deutschland auf Platz 9, gleichauf mit Polen und Ungarn.

Fazit

Es gibt viele lobenswerte Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Absicherung von hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei den Kleinst- und Kleinunternehmern werden Lösungen in Richtung einer Pflichtversicherung in der Regel an der Finanzierbarkeit scheitern.

Wie können die Linksfractionen, auch in den Ländern, uns bei der Lösung dieses Problems unterstützen? Spätestens seit dem Bielefelder Parteitag sollte das Verhältnis der Linkspartei zu Unternehmern mit auf der Tagesordnung stehen. Ich möchte nur stichpunktartig einige Gedanken dazu äußern.

- In den Länderparlamenten können Fragestunden genutzt werden, um diese spezifischen Themen an die Landesregierung heran zu tragen. In Berlin hat dies Jutta Matuschek im April vorigen Jahres gemacht, in Brandenburg hat die FDP die rot-rote Landesregierung sehr ausführlich befragt, allerdings ohne soziale Aspekte. Häufig hören wir das Argument, das dieses Thema Bundespolitik sei und die Länder nichts ausrichten können. Außer den von mir bereits genannten Möglichkeiten, die Regierenden zu befragen, haben z.Zt. 2 Landesregierungen die Möglichkeit, diese Themen auch in den Bundesrat zu bringen.
- Den Abgeordneten Möglichkeiten der Zusammenkunft mit KMU zu schaffen, Debatten über deren Problemen zu führen, um mehr Substanz zu erhalten. Es wird immer sehr viel über und mit dem Mittelstand gesprochen – aber dieser Begriff umfasst eine riesige Spannweite von Unternehmern. Wir reden von den kleinsten unter ihnen, also dem ganz kleinen Mittelstand.. Die LINKE braucht auch diese Unternehmer als Verbündete und muss ihnen zeigen, dass wir uns für ihre Probleme wirklich interessieren. Gerade in den neuen Bundesländern haben wir eine sehr kleinteilige Unternehmensstruktur und diese Unternehmen brauchen Hilfe bzw. verbesserte Rahmenbedingungen. Das gehört unserer Meinung nach auch zur linken Politik. Es lässt sich vortrefflich über Transformation reden, aber die irdischen Probleme bleiben dabei häufig auf der Strecke.
- In Marzahn-Hellersdorf haben wir seit 15 Jahren ein erfolgreiches Gesprächsformat – Petra Pau als direkt gewählte MdB, der Bezirksverband der LINKE(n) (vertreten durch die stellv. Bürgermeisterin) und OWUS laden regelmäßig zum Unternehmerfrühstück bei Schmalzstullen und Gurken ein. Ähnliches wollen wir jetzt in Lichtenberg mit dem ehemaligen Wirtschaftssenator Harald Wolf versuchen.
- Auch sollten andere Parteien, sofern das möglich ist, in diesen Prozess mit einbezogen werden, ebenso Kammervertreter und Gewerkschaften. Wir als ehrenamtlich geführter Verband haben allein dazu nicht die Kraft. Wir erklären uns bereit, diese Maßnahmen nach unseren Möglichkeiten zu unterstützen und entsprechende Hinweise aus der betrieblichen Praxis zu geben,

Dr. Rolf Sukowski
Vorsitzender des Vorstands